

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1908.

Zum Judenschutzrecht unter den Karolingern.

Von M. Tangl.

‘Unter den Karolingern scheint sich ein typisches Judenschutzrecht ausgebildet zu haben. Denn unter Ludwig I. finden sich Schutzbriefe für christliche Kaufleute, in welchen ihnen der Schutz zugesichert wird, wie ihn die Juden genossen’. Diese Ausführungen Heinrich Brunners (Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. I, 404) folgen der Forschung Theodor von Sickels, der (Beiträge zur Diplomatie III, SB. der Wiener Akademie XLVII, 254 f.) zuerst auf diese Frage aufmerksam gemacht und sein Urteil in ganz ähnliche Worte gekleidet hatte wie später Brunner. Die Folgerung schien sich aus den Zeugnissen, auf die sich beide Forscher beriefen, in der Tat mit zwingender Sicherheit zu ergeben. Es sind zwei Stellen aus den *Formulae imperiales*, die sich in Schutzbriefen für christliche Kaufleute finden: MG. *Formulae* ed. Zeumer p. 311, n. 32: ‘sed liceat illi, sicut ceteris fidelibus nostris et his, qui sub nostra defensione recepti sunt, absque cuiuslibet impedimento una cum rebus et hominibus suis cum honore residere et quieto ordine vivere absque cuiuslibet, sicut ipsi Iudei, iniusta contrarietate’; und ebenda S. 315, n. 37: ‘Proinde . . . discernimus atque iubemus, ut neque vos neque iuniores seu successores vestri aut missi nostri discurrentes memoratos fideles nostros illos de nullis quibuslibet illicitis occasionibus inquietare aut calumniam generare vel de rebus illorum contra iustitiam aliquid abstrahere aut minuere neque naves eorum quasi pro nostro servitio tollere neque scaram facere neque heribannum aut aliter bannos ab eis requirere vel exactare praesumatis; sed liceat eis, sicut Iudeis, partibus palatii nostri fideliter deservire’. Das Schutzrecht für jüdische Händler erscheint hier in der Tat als das bereits vorhandene und feststehende Vorbild,

dessen Bestimmungen zugleich ziemlich deutlich dargelegt werden.

Und doch erfahren wir hier wieder an einem besonders lehrreichen Beispiel, dass wir bei allen unseren Forschungen Sklaven der Ueberlieferung sind, von deren Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit, von deren richtiger Deutung und Lesung wir ganz und gar abhängen. Die *Formulae imperiales* sind zum allergrössten Teil in Tironischen Noten geschrieben. Wenn hier sich der Herausgeber nur des geringsten Versehens schuldig machte, dann beschränkt sich die Richtigstellung meist nicht auf eine harmlose Textvariante, sondern führt zu einer gänzlich abweichenden Lesung. Um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen: statt 'sicut ipsi Iudei' ist 'sicut iam diximus' und ebenso statt 'sicut Iudeis' 'sicut diximus' zu lesen! Doch ich habe nunmehr den Beweis für die Richtigkeit meiner Lesung und für die Möglichkeit des bisherigen Irrtums anzutreten.

Die Lichtdruckausgabe der *Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis Latini 2718* durch Wilhelm Schmitz und die sie begleitende Transskription, auf die sich auch Zeumer bei der Herausgabe der *Formulae imperiales* im wesentlichen verlassen musste¹, wird immer eine der verdienstvollsten Leistungen in der Litteratur der Tironischen Noten bleiben. Schmitz hat die ältere Ausgabe Carpentiers geradezu unvergleichlich überholt und zahllose Fehler berichtigt: in einzelnen wenigen Fällen blieb aber doch auch er im Banne des Irrtums, den der erste Herausgeber begangen hatte. Auch mit unseren 'Iudei' verhält es sich so; das Versehen läuft seit Carpentier durch alle Ausgaben hindurch. Das Gleichartige in der Schreibweise von *diximus* und *Iudei* besteht darin, dass beide Wörter durch die Kreuzung von *d* und *iu* gebildet werden; bei *diximus* aber ist *d* das Hauptzeichen, steht als solches auf der Zeile und wird von dem kleineren und höher stehenden Hilfszeichen gekreuzt, während bei *Iudei* *iu* als Hauptzeichen erscheint und das *d*, höher gerückt, als Beizeichen hindurchgelegt ist. Damit ist aber der Unterschied noch nicht erschöpft. Während in *diximus* das *iu* bereits die Endung *imus* bedeutet (vgl. Schmitz, *Commentarii notarum Tironianarum* 13, 99; vgl. ebenda *dixit* 6, 71), tritt in *Iudeus*

1) Doch war Zeumer durch seine sichere Kenntnis der Urkundensprache jener Zeit in der Lage, manchen Zweifel von Schmitz zu lösen.

die Bezeichnung der Endung erst noch hinzu; im Nominativ singularis durch den darüber gesetzten Punkt (CNT. 86, 72 *Iudaeus*), in den anderen Formen durch Ueberschreiben der betreffenden Endung, in *Iudei* also des *i*. Die beiden Wörter stehen sich daher in folgender Weise gegenüber:

	
diximus	Iudei

So erscheinen sie auch an anderen Stellen der Formulae imperiales: *diximus* im Lichtdruckfacsimile bei Schmitz fol. 75' Z. 8 (= Form. n. 23), f. 85' Z. 7 (= Form. n. 40, hier besonders deutlich) und f. 134' Z. 19 (= Form. n. 55); *Iudei* f. 76 Z. 5 (= Form. 30, vgl. *Iudeus* f. 76, 15, *Iudeum* f. 126' Z. 6, *Iudeos* f. 76 Z. 9, *Iudeorum* f. 76 Z. 1 Randvermerk). Die Verschiedenheit ist daher doch so ausreichend, dass sie auch Schmitz nicht entgangen wäre, wenn ihn nicht an der ersten für uns in Betracht kommenden Stelle das unmittelbar voranstehende Zeichen irreführt hätte. Auch die Noten für *iam* und *ipsi* stehen sich sehr nahe; beide bestehen aus einem kurzen Hauptschaft und einem von ihm nach links sich abbiegendem und spitz zulaufendem Ausstrich. Der Unterschied beschränkt sich hier darauf, dass — bei völlig korrekter Schreibung — der Hauptschaft von *ipsi* gerade steht (CNT. 2, 29), während er in *iam* von links nach rechts sich neigt (CNT. 1, 52). Von dieser korrekten Schreibung wurde hier abgewichen und das *iam* so geschrieben, dass es tatsächlich mit *ipsi* verwechselt werden musste, und dass nur die Vertrautheit mit der Urkundensprache zu gunsten des rein formelmässigen *sicut iam diximus* entscheiden kann; an der zweiten Stelle aber war diese Entscheidung überhaupt keinen Augenblick zweifelhaft.

Die Richtigstellung, die ich hier geben musste, bringt für den Historiker und Juristen einen Ausfall ohne Gegenleistung; an die Stelle eines sachlich hoch bedeutsamen Hinweises tritt eine vollkommen wertlose, in den Königsurkunden jener Zeit zu Dutzenden zu belegende Phrase. Wir müssen von einem typischen Judenschutzrecht, auf das christliche Kaufleute bei der Erteilung des Königsschutzes an sie als auf ein feststehendes Vorbild kurzweg verwiesen wurden, für immer Abschied nehmen.

Damit will ich selbstverständlich nicht leugnen, dass unter den Karolingern Bestimmungen über den Judenschutz bestanden; denn dafür bleiben uns besonders in den Judenschutzbriefen der *Formulae imperiales* noch ausreichend gesicherte Zeugnisse übrig. Nur von der Ausdehnung, die diesem Judenschutzrecht gegeben, und von den Beziehungen, in die es gesetzt wurde, ist fortan abzusehen.
